

Offenlegungspflicht gemäß § 65 a BWG der Generali Bank AG für das Geschäftsjahr 2025

Gemäß § 65a BWG idF BGBl 184/2014 ist die Generali Bank AG verpflichtet, auf der Internetseite zu erörtern, auf welche Art und Weise die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 und der Anlage zu § 39b eingehalten werden.

§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG

Bei keinem der Vorstände liegt ein Ausschließungsgrund im Sinne der GewO vor. Über das Vermögen keines der Geschäftsleiter beziehungsweise „keines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf dessen Geschäfte“ einem Geschäftsleiter maßgebender Einfluss zusteht, wurde der Konkurs eröffnet. Die Geschäftsleiter – alle österreichische Staatsbürger - verfügen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

Die Geschäftsleiter der Generali Bank AG sind auf Grund Ihrer Vorbildung fachlich geeignet und verfügen über die für den Betrieb des Kreditinstitutes erforderlichen Erfahrungen.

Die Geschäftsleiter erfüllen ihre Aufgaben innerhalb der im § 5 Abs. 1 Z 9a BWG genannten Grenzen.

§ 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG

Es liegt kein Ausschließungsgrund im Sinne der GewO vor. Über das Vermögen keines der Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte einem der Mitglieder des Aufsichtsrates maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, wurde der Konkurs eröffnet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates verfügen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Zweifel an ihrer persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit für die Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates ergeben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates verfügen jederzeit über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen um gemeinsam in der Lage zu sein, die Geschäftstätigkeiten des Kreditinstitutes zu verstehen, zu überwachen und zu kontrollieren

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind mit einer Ausnahme österreichische Staatsbürger und ein Mitglied ist slowenischer Staatsbürger.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates wenden ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Tätigkeit im Kreditinstitut auf.

§ 29 BWG

Die Generali Bank AG hat keinen eigenen Nominierungsausschuss, da das Kreditinstitut nicht von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs.4 BWG ist. Die Aufgaben werden vom Aufsichtsrat wahrgenommen.

§ 39b BWG

Die Grundsätze der Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken stehen mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Kreditinstitutes in Einklang. Der Aufsichtsrat der Generali Bank AG genehmigt und überprüft die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik. Weiters unterliegt die Vergütungspolitik einer tourlichen internen Überprüfung.

§ 39c BWG

Die Generali Bank AG hat keinen eigenen Vergütungsausschuss, da das Kreditinstitut nicht von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs.4 BWG ist. Die Aufgaben werden vom Aufsichtsrat wahrgenommen.

§ 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG

Gemäß den Übergangsbestimmungen des § 103q Z 17 BWG sind die Daten gemäß § 64 Abs. 1 Z 18 lit a bis c BWG und die Daten gemäß § 64 Abs 1 Zi 18 lit d bis f im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht. Der aktuelle Geschäftsbericht steht auf der Website der Generali Bank AG zur Verfügung.

Die Gesamtkapitalrentabilität gemäß Z 19 ist ebenfalls im Anhang des Jahresabschlusses veröffentlicht.